

Anerkennung ausländischer Fahrerlaubnis

Quelle: profugus.de – Informationsplattform

Informationen für Helfer in der Asyl- und Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg
<http://profugus.de/erkennung-von-fuehrerscheinen/>

Quelle Staatenliste der Anlage 11 zu den §§ 28 und 31 FeV :

https://www.adac.de/mmm/pdf/2016-Staatenliste-nach-Anlage-11-%2BFeV_129770.pdf

Führerschein aus Nicht-EU-Ländern

Während die Anerkennung von Führerscheinen aus EU-Ländern oder aus den USA typischerweise keine Probleme bereitet, sieht die Situation für **Führerscheininhaber aus Nicht-EU-Ländern** anders aus. Konkret: Für **Führerscheininhaber aus Nicht-EU-Ländern**, die nicht in der [Staatenliste der Anlage 11 zu den §§ 28 und 31 FeV](#) aufgeführt sind gilt, dass die deutsche Fahrerlaubnis nur aufgrund einer **vollständigen theoretischen und praktischen Prüfung** erteilt wird. **Verzichtet wird zumindest jedoch auf eine Fahrschul Ausbildung** nach der deutschen Fahrschüler-Ausbildungsordnung. Der Bewerber entscheidet somit selbst, ob und wann er prüfungsreif ist. **Er muss aber bei der Prüfung von einem Fahrlehrer begleitet werden.**

Das heißt: In den **allermeisten Fällen** ist es deswegen **notwendig, dass Flüchtlinge, wenn in Deutschland ein Kraftfahrzeug bewegt werden soll, sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung ablegen müssen.** Größte Hürde ist dabei v. a. die deutsche Sprache. Zwar kann die theoretische Prüfung auch in einigen anderen Sprachen absolviert werden (z. B. in Englisch, Französisch, Türkisch), aber die Anweisungen des Prüfers in der praktischen Prüfung erfolgen in Deutsch und müssen deswegen auch verstanden werden. Abgesehen davon müssen für die theoretische Prüfung fast 1000 Fragen gelernt und beantwortet werden können (in der Prüfung selbst wird natürlich nur eine kleine Auswahl aller theoretisch möglichen Fragen gestellt).

Gerade auch bei Flüchtlingen wichtig, deren Wohnort sich evtl. häufiger ändert: **Der Antrag auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis ist stets bei dem für den Wohnsitz des Kraftfahrzeugführers zuständigen Straßenverkehrsamt zu stellen** (Fahrerlaubnisbehörde).

Beispiel: Gambia

Mit dem **Land Gambia** hat die Bundesrepublik Deutschland keine spezielle (vereinfachte) Regelung zur Anerkennung des Führerscheins. Das heißt: Die Umschreibung des Führerscheins aus Gambia auf einen deutschen Führerschein erfordert die erfolgreiche Absolvierung sowohl der theoretischen als auch einer praktischen Prüfung in Deutschland.

Beispiel: Syrien

Mit dem **Land Syrien** hat die Bundesrepublik Deutschland keine spezielle (vereinfachte) Regelung zur Anerkennung des Führerscheins. Das heißt: Die Umschreibung des Führerscheins aus Syrien auf einen deutschen Führerschein erfordert die erfolgreiche Absolvierung sowohl der theoretischen als auch einer praktischen Prüfung in Deutschland.

Fremdsprachiges Lernmaterial für die theoretische Prüfung

Unterlagen zur theoretischen Prüfung (**Lehrbögen, Lehrbücher, Prüfungsfragen-CDs**) für viele **Fremdsprachen** gibt es nur bei Spezialanbietern, z. B. beim [Lehrmittelvertrieb M. Gründl](#). **Unterlagen in Arabisch** kosten dann z. B. 95€ (inklusive MwSt. und Versandkosten).

Weitere Regelungen dazu

Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/auslaendische-fahrerlaubnisse-merkblatt-ausserhalb-eu-und-ewr-staaten.pdf?__blob=publicationFile

2.2. Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an Inhaber von Fahrerlaubnissen aus nicht in der Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Staaten Der ausländische Führerschein berechtigt nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur sechs Monate zum Führen von Kraftfahrzeugen, kann jedoch auch danach noch unter erleichterten Bedingungen in eine deutsche Fahrerlaubnis „umgetauscht“ werden.

Dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein amtlicher Ausweis des Antragstellers (Personalausweis oder Reisepass), - die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes,
- ein Lichtbild aus neuerer Zeit, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht, - 8 –
- bei einem Antrag auf eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1, B oder BE eine Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle, bei einem Antrag auf eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE (Lkw), D1, D1E, D, DE (Bus) ein ärztliches Zeugnis über das Sehvermögen,
- bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand, bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE oder D1E, die 50 Jahre oder älter sind, außerdem ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder das Gutachten einer medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle über ausreichende Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit,
- einen Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort bei den Klassen A und B (einschließlich Anhänger- und Unterklassen) bzw. einer Ausbildung in Erster Hilfe bei den Klassen C und D (einschließlich Anhänger- und Unterklassen),
- das Original des ausländischen nationalen Führerscheins (der internationale Führerschein reicht nicht aus) mit einer Übersetzung in deutscher Sprache, es sei denn, die Fahrerlaubnisbehörde verzichtet ausnahmsweise auf die Übersetzung,
- die Erklärung, dass die ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist. Außerdem kann die Führerscheinstelle im Einzelfall die Beibringung eines Führungszeugnisses verlangen.